

Gemeinde F i c h t e n b e r g

Textteil des Bebauungsplans "Hirschäcker."

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet, auf das sich der ~~Bau~~ Bebauungsplan erstreckt, ist Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. 1 S.429). Das Gebiet dient daher vorwiegend zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ausnahmsweise können Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ferner ~~für~~ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Für die Zahl der Vollgeschosse sowie für die Grundflächenzahl sind die Einzeichnungen in dem Lageplan des Vermessungsamts Backnang Nebenstelle Gaildorf vom 25.4.1963 maßgebend. Bei der Bebauung ist ferner auf die Gegebenheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen.

*Genehmigt durch Verfügung des
Landratsamts Backnang v. 20.7.1964*

- neu S. 137

*-> Nachbesprechung der G1-Flächen
S. 2. Änd. A*